

Beurteilung von Lehrpersonen: Besoldungsrelevanz / évaluation des enseignant(e)s: incidence sur le salaire
 Kindergarten (Jahre 1-2) / école enfantine (années 1-2)

Kanton	Frage 28: Hat gemäss kantonalen Regelungen die Beurteilung der Lehrpersonen einen Einfluss auf die Besoldung?	Bemerkungen
Canton	Question No 28: Selon la réglementation cantonale, l'évaluation des enseignant(e)s a-t-elle une incidence sur leur salaire? (réglementation cantonale)	Remarques
AG	Nein	Evtl. Ausrichtung einer Prämie
AI	Nein	
AR	Nein	Die Schulleitungspersonen können bei ausserordentlichen Leistungen Prämien zusprechen oder die Entlohnung in einer um eine Stufe höheren Lohnstufe bei der Schulkommission oder beim Gemeinderat beantragen. Bei ungenügenden Leistungen kann die Schulleitungsperson die Aussetzung des Stufenanstiegs bei der Schulkommission oder beim Gemeinderat beantragen.
BE	Nein	
BL	Im Kanton Basel-Landschaft soll für alle Staatsangestellten 2022 ein neues Lohnband-System in Kraft treten. Es ersetzt die Lohnklassen. Statt über Erfahrungsstufen steigt der Lohn in einem Band flexibel. 99% der gesamten Lohnsumme des Kantons sind fixiert, 1% sind leistungsabhängig.	Leistungsprämie gemäss §25 Personaldekret möglich (SGS 150.1)
BS	Nein	
FR-d	Ja	Verweigerung oder Aufschub der jährlichen Gehaltserhöhung bei ungenügenden Leistungen (Art. 88 StPG, 122.70.1).
FR-f	Oui	Refus ou report de l'augmentation annuelle en cas d'insuffisance des prestations (art. 89 LPers, RSF 122.70.1)
GE	Non	
GL	Ja: Gemäss Art. 1 Abs. 2 der 'Verordnung über die Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen' richten sich die Auswirkungen der Förderung und Beurteilung der Lehrpersonen nach dem für die entsprechenden Arbeitgeber geltenden Personalrecht. Umfang und Methode einer allfälligen Lohnwirksamkeit regelt jedoch bei der Volksschule das kommunale Besoldungsrecht (Arbeitgeber).	Die Gemeinden sind Anstellungsinstanz der Lehrpersonen. Diese sind wie alle Angestellten in ein bestimmtes Lohnband eingereiht; es gibt keinen automatischen Stufenanstieg. Über die Lohnwirksamkeit entscheidet der Arbeitgeber nach dem für ihn geltenden Recht.
GR	Nein	
JU	Non	
LU	Nein	
NE	Non	
NW	Nein	
OW	Nein	
SG	Ja	



EDK/IDES-Kantonsumfrage / Enquête CDIP/IDES auprès des cantons
 Stand: Schuljahr 2018-2019 / Etat: année scolaire 2018-2019

SH	Ja	
SO	Nein	Bestimmungen des GAV (Art. 139).
SZ	Nein	
TG	Ja	
TI	Non	
UR	Nein	
VD	Non	
VS	Non	
ZG	Nein	
ZH	Ja	(§ 24 Lehrpersonalverordnung)
FL	Ja	

